

**Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-
Vollzug der Bodenschutzgesetze sowie der Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetze;
Hinweise zur Grundwassernutzung durch grundstückseigene Brunnenanlagen**

Grundwassernutzung durch grundstückseigene Brunnenanlagen

Die Stadt Kelheim weist turnusmäßig wieder darauf hin, dass Grundwassernutzungen durch grundstückseigene Brunnenanlagen auf Grundstücken im Stadtgebiet von Kelheim, die sich in Altlastenflächen oder Altlastenverdachtsflächen befinden, nicht empfehlenswert sind.

Eine gebietsweise Verunreinigung des Grundwassers kann aufgrund vorhandener Grundwasserströme nicht ausgeschlossen werden. Das Wasser soll aus diesen Gründen keinesfalls als Trinkwasser, sowie für die Bewässerung der Nutzgärten und für die Freizeitnutzung (z. B. Befüllung von Planschbecken oder Poolanlagen) benützt werden.

Für etwaige Rückfragen stehen Ihnen die Stadt Kelheim, Fachbereich Planen und Bauen, Herr Schnell (markus.schnell@kelheim.de) oder das Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Staatliches Abfallrecht, Herr Resch (peter.resch@landkreis-kelheim.de) zur Verfügung.

Kelheim, den 28.07.2022
Stadt Kelheim



Schweiger
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kelheim vom 05.08.2022

Verteiler

- Amtstafel

mit der Bitte den Aushang in der Zeit von 05.08.2022 unbefristet bis auf Weiteres vorzunehmen

- Anschlag Affecking
- Anschlag Herrnsaal
- Anschlag Kelheimwinzer
- Anschlag Kapfelberg
- Anschlag Lohstadt/Gundelshausen
- Anschlag Staubing
- Anschlag Stausacker
- Anschlag Weltenburg
- Anschlag Thaldorf
- Landratsamt Kelheim, Staatliches Abfallrecht
- Fachbereich Planen und Bauen, 3.2
- Akt Altlasten